



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 260-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.400

Eingereicht am: 01.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Pichard (Biel/Bienne, GLP)
Günthör (Erlach, SVP)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 457/2023 vom 26. April 2023
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Schwimmunterricht sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die Ausrichtung von Schwimgutscheinen möglich ist, falls wegen des Mangels an qualifizierten Lehrpersonen oder an Verfügbarkeit von Wasser die Einhaltung des Lehrplans nicht gewährleistet werden kann.

Begründung:

Der Lehrplan 21 (Fachbereichslehrplan | Bewegung und Sport | Kompetenzaufbau BS.6 Bewegen im Wasser) hält als Grundanspruch fest, dass alle Schülerinnen und Schüler sicher schwimmen und in einer frei gewählten Technik 50 Meter schwimmen können bzw. den Wassersicherheitscheck erfüllen.

Diesem Anspruch können viele Schule nicht gerecht werden. Nach wie vor fehlen Wasserflächen, und die Corona-Pandemie hat die Ausgangslage noch verschärft (Schliessung der Hallenbäder, Lockdown). In der Schweiz ertrinken jedes Jahr im Schnitt 46 Menschen (Tendenz steigend). Immer mehr Schülerinnen und Schüler können nicht mehr schwimmen. Auch in der Sekundarstufe 1 steigt die Zahl der Nichtschwimmer und Nichtschwimmerinnen, was im Einzelfall ein schamhaftes Gefühl und Ausgrenzungen zur Folge haben kann, abgesehen von der fehlenden Sicherheit. Gerade diese Schülerinnen und Schüler benötigen unkomplizierte und schnell wirkende Massnahmen, damit sie diese Kompetenz erwerben können. Qualifiziertes Personal und Wasserfläche sind rar. Damit die Vorgaben des Lehrplans eingehalten werden können, braucht es zusätzliche Massnahmen. Mit dem Einführen von Schwimgutscheinen würde ein Schritt in Richtung Chancengleichheit vollzogen. Das gilt insbesondere auch für Regionen, die wegen fehlender Schwimmflächen keinen Schwimmunterricht während der Schulzeit sicherstellen können. Ein möglicher Partner wären Schwimmclubs, die sowohl Zugriff auf die Infrastruktur

haben sowie zeitliche Flexibilität und fachliche Kompetenz aufweisen, Schwimmunterricht sicherzustellen. Gutscheine haben den Vorteil, bedarfsgerecht und punktuell eingesetzt werden zu können. So könnte beispielsweise eine Klassenlehrperson einen Schwimmgutschein für eine Schülerin oder einen Schüler bei der örtlichen Schulbehörde beantragen.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Kinder das Schwimmen erlernen. Diese Fertigkeit schützt nicht nur vor dem Ertrinken, sondern ermöglicht Bewegungs- und Gemeinschaftserlebnisse im, am und auf dem Wasser. Primär sind die Eltern dafür verantwortlich, dass ihre Kinder das Schwimmen erlernen. So gibt es im Kanton viele Angebote von öffentlichen Schwimmkursen für Kinder, welche die Eltern nutzen können. Im Lehrplan 21 (Fachbereichslehrplan | Bewegung und Sport) ist als Grundsatz auch festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler sicher schwimmen können sollen. Im Rahmen des Sportunterrichts kann die Schule dazu einen wertvollen Beitrag dazu leisten und die Eltern dabei unterstützen. Geeignete Wasserflächen für den Sportunterricht sind allerdings knapp.

Deshalb steht es den Schulen ohne Zugang zu einer entsprechenden Infrastruktur frei, eine geeignete Organisation des Schwimmunterrichts zu wählen. Sei es im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts beispielsweise in Projekt-, Lager- und Landschulwochen oder in Schulquartalen mit Schwerpunkt Schwimmunterricht, im freiwilligen Schulsport (Kurse an freien Nachmittagen und in den Schulferien) oder im Angebot der Schule.

Seit dem Schuljahr 2013/14 sind die Volksschulen im Kanton Bern dazu verpflichtet, mit allen Schülerinnen und Schülern (ausgenommen wenn aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert) den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) bis spätestens Ende des 4. Schuljahres der Primarstufe durchzuführen. Die Schulaufsicht hat die Verpflichtung zum Schwimmunterricht und zur Absolvierung des WSC wiederholt im Rahmen des Controllings und der Berichterstattung der Gemeinden thematisiert. Die BKD hat keine Anhaltspunkte, dass der WSC nicht durchgeführt wird. Der Lehrplan kann somit eingehalten werden. Durch zusätzliche Lektionen als Folge der Aufteilung einer Klasse in zwei Gruppen gemäss den Richtlinien für die Schülerzahlen kann zudem im Schwimmunterricht ein Teamteaching mit einer Klassenlehrperson und einer Fachlehrperson (z. B. Schwimminstruktor/-in) realisiert werden. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler den WSC nicht erfolgreich absolvieren konnte, sucht die Schule zusammen mit den Erziehungsverantwortlichen und allenfalls auch mit der Gemeinde nach einer Lösung, damit die Schülerin oder der Schüler die entsprechenden Kompetenzen erwerben kann.

Da hauptsächlich die fehlenden Wasserflächen oder lange Wegzeiten dafür verantwortlich zeichnen, dass nicht alle Schulen regelmässigen Schwimmunterricht anbieten können, erachtet der Regierungsrat das Einführen von Schwimmgutscheinen nicht als zielführend. Gemeinsam mit den Schulen wird mit den oben erwähnten Massnahmen erreicht, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler den Wasser-Sicherheits-Check erfolgreich absolvieren können. Eine weitergehende Finanzierung von Schwimmunterricht in Form von Gutscheinen lehnt der Regierungsrat auch aus finanziellen Gründen ab.

Verteiler

– Grosser Rat